

Gemeindeamt St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10 9423 St. Georgen im Lav. Bezirk Wolfsberg Tel.: 04357/2133 Fax: 04357/2133-9

E-Mail: <u>st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at</u>

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 21.12.2023, Zahl: 902-1/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

 Erträge:
 € 5.701.900,00

 Aufwendungen:
 € 6.087.300,00

 Entnahmen von Haushaltsrücklagen:
 € 300.600,00

 Zuweisung an Haushaltsrücklagen:
 € 67.400,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -152.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -711.600,00

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
010	Zentralamt
163	Freiwillige Feuerwehr
211	Volksschule
240	Kindergärten/Kindertagesstätte
250	Schülerhort
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung
32	Musik und darstellende Kunst
36	Ortsbild- und Heimatpflege
42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
519	Gesundheit – Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigung
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie
814	Straßenreinigung (Schneeräumung)
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
820	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 700.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Karl Markut